

Freiburg im Breisgau, den 30. November 2012

Inhalt: Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 28. Juni 2012. — Beschluss der Unterkommission Freiburg der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 28. September 2012. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freiburg Südwest. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Löffingen. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Waldkirch. — Glückwunschsreiben des Herrn Erzbischofs in der Weihnachtszeit. — Neujahrs-Begegnung der Priester und Diakone mit dem Herrn Erzbischof. — Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen am 26. Dezember 2012. — Exerzitien für Priester. — Aufhebung des Selbstbehaltes bei Feuerschäden und Prämienhöhung in der Gebäudeversicherung. — Einführung eines Selbstbehaltes in der Sammelhaftpflichtversicherung. — Wohnung für Priester im Ruhestand.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 359

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 28. Juni 2012

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 28. Juni 2012 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

1. Vergütungsveränderungen 2012/2013
2. Zeitzuschläge für nächtliche Bereitschaftsdienste
3. Änderung der Übergangsregelung zum Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtarbeit in § 3 Absatz 9 der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR
4. Dynamisierung der Wertguthaben
5. Zwölf-Stunden-Schichten
6. Abschaffung der Höchstgrenze bei Zusatzurlaub als Alternative zur Jubiläumszuwendung
7. Einführung der Weihnachtzuwendung für Auszubildende
8. Anwendbarkeit der Regelungen über vermögenswirksame Leistungen auf die Zulage nach § 2 Absatz 2 der Anlage 9 zu den AVR

Diese Beschlüsse wurden in vollem Wortlaut in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ (Heft 16/2012 und 17/2012) veröffentlicht.

Die Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 17. September 2012

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Nr. 360

Beschluss der Unterkommission Freiburg der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 28. September 2012

Die Unterkommission Freiburg der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 28. September 2012 einen Beschluss über einen Antrag nach § 11 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) gefasst. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Antrag 44 / RK Baden-Württemberg Caritasverband für den Rhein-Neckar-Kreis e. V., Markgrafenstraße 17, 68723 Schwetzingen

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Caritasverbandes für den Rhein-Neckar Kreis e. V., Markgrafenstraße 17, 68723 Schwetzingen, die unter Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2012 die Auszahlung der Weihnachtzuwendung vorläufig in Höhe von 75 v. H. ausgesetzt bis zum 30. Juni 2013.
2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der o. g. Einrichtung, die unter Anlage 32 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von § 16 der Anlage 32 zu den AVR im Kalenderjahr 2012 die Auszahlung der Jahressonderzahlung vorläufig in Höhe von 75 v. H. ausgesetzt bis zum 30. Juni 2013.
3. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der o. g. Einrichtung, die unter Anlage 33 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von § 15 der Anlage 33 zu den AVR im Kalenderjahr 2012 die Auszahlung der Jahres-

sonderzahlung vorläufig in Höhe von 75 v. H. ausgesetzt bis zum 30. Juni 2013.

4. Die leitenden Mitarbeiter/innen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und Mitarbeiter/innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang wie die Maßnahmen in Ziff. 1 bis 3.
5. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der zuständigen Mitarbeitervertretung das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.
6. Die Unterkommission wird bis zum 30. Juni 2013, frühestens nach Vorlage des Jahresabschlusses 2011, darüber entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die vorläufige Aussetzung der Auszahlung der Weihnachtswendigung 2012 bzw. der Jahressonderzahlung 2012 in eine endgültige Streichung umgewandelt wird. Es bedarf dazu keines erneuten Antrags des Antragstellers.
7. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 28. September 2012 bis 30. Juni 2013 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der zuständigen Mitarbeitervertretung erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter sind dann die nach Ziff. 1 bis 4 einbehaltenen Vergütungsbestandteile ungemindert auszubehalten. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
8. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretungen während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretungen regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
9. Die Unterkommission geht davon aus, dass der Antragsteller wie zugesagt einer/einem Mitarbeitervertreter/in während der Laufzeit des Beschlusses Gaststatus im Lenkungsausschuss und im Vorstand der o. g. Einrichtung gewährt.

10. Die Änderungen treten am 28. September 2012 in Kraft.

Der Beschluss wird hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 29. Oktober 2012



Erzbischof

Nr. 361

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freiburg Südwest

Nach Anhörung der Stadt Freiburg errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Maria Magdalena Freiburg, St. Andreas Freiburg und St. Michael Freiburg für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2013 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Freiburg Südwest.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschliebung vom 14. September 2012 Az: RA-7151.15/95 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Freiburg Südwest mit Wirkung vom 1. Januar 2013 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 28. September 2012



Erzbischof


Nr. 362

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Löffingen

Nach Anhörung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Michael Löffingen, St. Peter und Paul Löffingen-Bachheim, Herz Jesu Löffingen-Göschweiler, St. Fridolin Löffingen-Reiselfingen und St. Georg Löffingen-Unadingen für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2013 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Löffingen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 14. September 2012 Az: RA-7151.15/94 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Löffingen mit Wirkung vom 1. Januar 2013 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 28. September 2012


Erzbischof

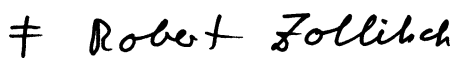
Nr. 363

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Waldkirch

Nach Anhörung der Stadt Waldkirch errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Margarethen Waldkirch und Mariä Heimsuchung Waldkirch-Suggental (Filialkirchengemeinde) sowie St. Pankratius Waldkirch-Buchholz und St. Josef Waldkirch-Kollnau für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2013 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Waldkirch.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 14. September 2012 Az: RA-7151.15/96 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Waldkirch mit Wirkung vom 1. Januar 2013 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 28. September 2012


Erzbischof

Mitteilungen

Nr. 364

Glückwunschsreiben des Herrn Erzbischofs in der Weihnachtszeit

Wir möchten darauf hinweisen, dass aufgrund der Weihnachtsferien in der Zeit vom **27. Dezember 2012 bis einschließlich 4. Januar 2013** keine Glückwunschsreiben des Herrn Erzbischofs zu 50-, 60-, 65- und 70-jährigen Ehejubiläen sowie zu 90., 95. und 100. Geburtstagen ausgestellt werden können. Es wird darum gebeten, dies bei den Planungen in den Pfarrämtern zu berücksichtigen.

Nr. 365

Neujahrs-Begegnung der Priester und Diakone mit dem Herrn Erzbischof

Zur Neujahrs-Begegnung mit Herrn Erzbischof Dr. Robert Zollitsch sind die Priester und Diakone aller Dekanate der Erzdiözese Freiburg herzlich eingeladen.

Die Begegnung findet am **Montag, 7. Januar 2013**, um 11 Uhr im Priesterseminar Collegium Borromaeum, Schoferstr. 1, in Freiburg statt.

Eine gesonderte Anmeldung ist nicht erforderlich. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Martina Gaymann (Tel.: 07 61 / 21 88 - 2 41 oder martina.gaymann@ordinariat-freiburg.de).

Nr. 366

Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen am 26. Dezember 2012

Die Deutsche Bischofskonferenz hat im Juni 2012 beschlossen, den 26. Dezember (Fest des Hl. Stephanus) als einen jährlich wiederkehrenden überdiözesanen „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ zu begehen. In den Gottesdiensten an diesem Tag soll der Verbundenheit mit den Mitchristen, die vielerorts in der Welt Opfer von Ausgrenzung und Unterdrückung sind, vor allem in den Fürbitten Ausdruck verliehen werden. Auch sollen die Gläubigen zum persönlichen Gebet für dieses Anliegen aufgerufen werden.

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz stellt dazu ein Plakat (DIN A3) zur Verfügung, das zum Aushang in den Schaukästen der Pfarrgemeinden bestimmt ist. Außerdem sind Gebetsbilder erhältlich, auf denen ein von den deutschen Bischöfen empfohlenes Gebet für die unter Bedrängung lebenden Mitchristen wiedergegeben ist. Die Gebetsbilder sind zur Einlage ins „Gotteslob“ geeignet. Das Plakat und die Gebetsbilder können per Telefon: (02 28) 1 03 - 1 11 oder per Mail: dbk@azn.de bestellt werden.


Der „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ knüpft an den „Gebetstag für die verfolgte Kirche“ an, der bis 1994 in Deutschland begangen wurde. Auf die in verschiedenen Teilen der Welt seither angewachsene Bedrohung von Christen haben die Bischöfe bereits 2003 mit einer „Initiative für verfolgte und bedrängte Christen weltweit“ reagiert. Sie umfasst ein jährlich herausgegebenes Informationsheft, Gespräche mit politisch Verantwortlichen in Deutschland, Besuche von Bischöfen aus bedrängten Ortskirchen, ein Fürbittformular sowie die Bereitstellung von vierteljährlich wechselnden Gebets-

Amtsblatt

Nr. 31 · 30. November 2012

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 31 · 30. November 2012

meinungen (www.dbk.de/verfolgte-bedaengte-christen). Darüber hinaus unterstützen die kirchlichen Hilfswerke bedrängte christliche Minderheiten überall auf der Welt. Mit der Erklärung des Stephanus-Tages zum „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ wünschen die Bischöfe diese Aktivitäten zu verstärken und das Anliegen der Solidarität mit den Glaubensgeschwistern in der Verfolgung stärker in den Gemeinden und unter den Gläubigen zu verankern.

Nr. 367

Exerziten für Priester

Einzelexerziten mit gemeinsamen Impulsen

Termin: 6. bis 12. Januar 2013
Begleitung: P. Piet van Breemen SJ, Nijmegen/NL

Einzelexerziten

Termin: 20. bis 26. Januar 2013
Begleitung: Maria Boxberg, Augsburg
Pfarrer Hermann-Josef Kreutler

Anmeldungen bitte umgehend an das Geistl. Zentrum, Klosterhof 2, 79271 St. Peter, Tel.: (0 76 60) 91 01 - 12, Fax: (0 76 60) 91 01 - 50, info@geistliches-zentrum.org.

Nr. 368

Aufhebung des Selbstbehaltes bei Feuerschäden und Prämienhöhung in der Gebäudeversicherung

Der in der Gebäudeversicherung bestehende Selbstbehalt bei Feuerschäden in Höhe von 10.000,00 € wird ab dem 1. Januar 2013 aufgehoben.

Durch die Aufhebung des Selbstbehaltes bei Feuerschäden und aufgrund des schlechten Versicherungsverlaufs während den letzten zehn Jahren (die Schadensquote betrug in diesem Zeitraum 108 %) erhöht die SV Sparkassen-Versicherung die Prämien in der Gebäudeversicherung ab 1. Januar 2013 (mit zwei Ausnahmen) um ca. 14,6 %.

Nr. 369

Einführung eines Selbstbehaltes in der Sammelhaftpflichtversicherung

Aufgrund der ungünstigen Schadensquote wird in der Sammelhaftpflichtversicherung ab dem 1. Dezember 2012 ein Selbstbehalt in Höhe von 500,00 € je Schadensfall eingeführt.

Zur Feststellung, ob ein Versicherungsfall im Sinne der genannten Versicherung vorliegt, bitten wir, jeden Schadensfall (auch die unter 500,00 €) an die Löffler Versicherungsmakler GmbH & Co. KG (Tel.: 07 61/ 38 78 50 bzw. info@loeffler-versmakler.com) zu melden.

Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 370

Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Georg Gutach-Bleibach*, Dekanat Endingen-Waldkirch, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht. Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Michael, Alexanderstr. 9, 79261 Gutach, Tel.: (0 76 81) 71 13.